

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(Haushaltsstrukturgesetz – HStruktG)**

– Drucksachen 7/4127, 7/4193, 7/4224, 7/4243 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 44 § 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt; die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5:

„1. Artikel 1 § 1 Nr. 2, 3 zu dem Zeitpunkt, der durch Gesetz bestimmt wird,“.

Bonn, den 5. November 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Der Gleichlauf zwischen Wiederbeseitigung der Bewährungsbeförderung im Besoldungsrecht und des Bewährungsaufstiegs und vergleichbarer Fälle im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes muß zuverlässig gewährleistet sein. Die Bundesregierung hat zwar in der Begründung des Gesetzentwurfs diesen Gleichlauf angekündigt, doch ist bisher nicht zu übersehen, inwieweit sie ihre Absichten im Tarifbereich durchzusetzen vermag. Das Parlament muß Gelegenheit haben, das Ergebnis zu bewerten, bevor die Streichung im Beamtenbereich in Kraft tritt.

